

sen der Kleidung Vorgefundenen eingesprengten Pulverteilchen mußten die Entfernungen für die drei Schüsse oberhalb 50 cm liegen. Die Geometrie des Raumes ließ unter Beachtung der Geschosßbahn und der benutzten Schußwaffe unter den rekonstruierten Tatbedingungen eine Schußentfernung von maximal etwa 1,80 m zu. Die röntgenfluoreszenzanalytische Untersuchung der an der Kleidung Vorgefundenen Primäreinschüsse auf Schmauchelemente ergab, daß die drei Schüsse aus einer Entfernung (Waffenlaufmündung/Kleidung) von 62 cm bis 88 cm abgegeben worden sind. Da den Sachverständigen die Tatwaffe nicht zur Verfügung stand, ermittelten sie die Entfernungsangaben durch Experimentalschießen mit typengleichen Maschinenpistolen von vergleichbarem Abnutzungsgrad und mit chargengleicher Munition (Infanteriepatronen M-43, Kal. 7,62 mm), d. h. mit gleicher Hülsenbodenbezeichnung. Es zeigte sich, daß die Schwankungen von Waffe zu Waffe unter den gewählten Versuchsbedingungen so gering waren, daß die Gutachter davon ausgehen konnten, zu ausreichend genauen Aussagen über die Schußentfernungen gelangt zu sein.

Rekonstruktion der Täter-Opfer-Positionen

Mit Hilfe der erwähnten Versuchsperson, an der man die Schußverletzungen des Opfers mittels Hautmarkierungen veranschaulicht hatte, und einer weiteren Versuchsperson, die die Rolle des Schützen zu übernehmen hatte, fand im Trauma die Rekonstruktion der Täter-Opfer-Positionen statt. Die rekonstruierte Geschosßbahn wurde laut Gutachten wahlweise mittels Sonde oder Schnur festgehalten, wie das bei der Rekonstruktion von Schußwaffendelikten üblich ist.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß zur Tatzeit im Trauma nur drei Schüsse abgegeben worden sind, also jedes der aus der Tatwaffe stammenden drei Projektile das Opfer traf, und der in den Gutachten begründeten Feststellung, daß jedes der Geschosse den Geschädigten direkt, d. h. nicht als Abpraller traf, legten die Sachverständigen folgendes dar:

Der Schußkanal (Brustdurchschuß von vorn nach hinten) ließ sich nur dann in die rekonstruierte Geschosßbahn im Raum einschwenken, wenn die Versuchsperson, also auch das Opfer, mit dem Rücken zur Ostwand hinter dem Arbeitstisch auf dem mit einer zusammengelegten Decke gepolsterten Stuhl so saß, daß die leicht nach vorn geneigte Brust in Richtung Westwand wies. Der Schütze mußte hingegen nahe der Süd-West-Ecke des Raumes zwischen Arbeitstisch und Westwand gestanden haben, wobei — vom Schützen aus betrachtet — der Aktionsradius des Täters nach links durch das sichtbehindernde wirkende Kartenbrett und nach rechts durch die Geräteaufbauten des Beistelltisches eingeengt war. Zwischen Täter und Opfer stand folglich der 82 cm breite Arbeitstisch.

Die gesamte Spurenlage am Tatort bot keinerlei Hinweise dafür, daß sich der Täter zu irgendeinem Zeitpunkt während des Tatablaufs in den Raum zwischen Arbeitstisch und Ostwand aufhielt, ebenso wie sich kein Anhaltspunkt dafür fand, daß sich der Geschädigte während des Tatgeschehens außerhalb dieses Raumabschnitts aufhielt. Das führte zu den Feststellungen der Sachverständigen, daß sich der Geschädigte während der Abgabe aller drei Schüsse hinter dem Arbeitstisch befand, während der Täter aus dem Abschnitt zwischen Arbeitstisch und Westwand auf den Geschädigten geschossen haben muß.

Den Bruststeckschuß konnte der Täter auf den Geschädigten ohne nennenswerte Stellungsänderung abgegeben haben, jedoch in einem Augenblick, als der Rumpf des Opfers im Vergleich mit dem Brustdurchschuß etwa um 20 bis 25 Grad weiter nach vorn gebeugt war, ohne aber um die Achse merklich gedreht worden zu sein. Für diese Schußverletzung wurden im gerichtsmedizinischen Gutachten zwei mittels Zeichnungen veranschaulichte Varianten angegeben, die sich aus verschiedenen Positionen des Täters ableiten ließen: In dem einen Fall konnte der Geschädigte auf dem Stuhl hinter dem Tisch gesessen haben, im anderen Fall hätte er seinen Rumpf vom Stuhl leicht angehoben haben können.

Aus gleicher oder fast gleicher Richtung kann auch der Schulterdurchschuß auf das Opfer abgegeben worden sein. Unter Berücksichtigung des Sekundäreinschusses im Fenstervorhang und der dazugehörigen Geschosßeinschlagstelle an der Wand konnten auch für diesen Schuß zwei ähnliche Täter-

Opfer-Positionen rekonstruiert und den im Gutachten erhaltenen Zeichnungen entnommen werden. Beiden Varianten ist gemeinsam, daß der Geschädigte seine linke Schulter im Moment der Schußabgabe extrem nach hinten verlagert hatte, während sein Gesicht etwa in Richtung Westwand gewiesen haben muß (Wangenstreifschuß!).

Laut Aussagen der Gutachter traf keiner der Schüsse das Opfer im Stehen.

Zwingende Schlußfolgerungen zur Art des Waffengebrauchs

Bei der Klärung der Frage, ob die drei Schüsse aus der Maschinenpistole „Kalaschnikow“ einzeln oder als Feuerstoß fielen, sahen sich die Sachverständigen vor die Frage gestellt, ob es möglich oder auszuschließen ist, daß bei der für diesen Waffentyp angegebenen theoretischen (für die Einstellung „Dauerfeuer“ geltenden) Feuergeschwindigkeit von 600 Schuß je Minute ein Verletzungsbild am und im Opfer entstehen kann, wie es durch die Obduktion festgestellt worden ist.

Die Gutachter gingen davon aus, daß für die Abgabe von drei Schüssen als Feuerstoß 0,2 Sekunden benötigt werden. Dabei behält der Schütze seine Stellung naturgemäß bei; lediglich die Waffe erfährt in einem solchen Fall eine Auslenkung nach oben. Um ein Streuungsmaß für die zeitliche Abfolge der Schüsse bei Dauerfeuer zu erhalten, untersuchten die Gutachter eine größere Anzahl Maschinenpistolen gleichen Typs wie die Tatwaffe und setzten dazu eine elektronische Zeitmeßeinrichtung ein. Die Gutachter kamen zu dem Ergebnis, daß die unvermeidliche Streuung der Zeitabstände zwischen den aufeinanderfolgenden Schüssen um den Mittelwert im vorliegenden Fall vernachlässigt werden durfte, wobei eine intakte Tatwaffe vorausgesetzt wurde.

Die weiteren gutachterlichen Untersuchungen machten im Ergebnis deutlich, daß das Opfer unter den festgestellten bzw. rekonstruierten Tatortbedingungen bei Beachtung der Schußwinkel und -richtungen, der wundballistischen Wirkung jedes der drei hochwirksamen Vollmantel-Spitzgeschosse (Anfangsgeschwindigkeit 715 m/s, Anfangsenergie über 2 000 Joule) nicht in der Lage gewesen sein kann, innerhalb 0,2 Sekunden seine Position so zu ändern, daß die Bedingung für Dauerfeuer erfüllt werden konnte, ganz gleich, welche Reihenfolge der drei Schüsse in Betracht gezogen wurde. Versuche mit einer adäquaten Versuchsperson ergaben unter tatortnahen Bedingungen, daß es einem Gesunden auch dann nicht gelingt, die notwendigen Bewegungen in der angegebenen kurzen Zeit zu vollführen, wenn der schon bald entstehende Trainingseffekt hinzukommt.

Die Gutachter kamen schließlich zu dem eingehend begründeten Resultat, daß der Täter drei Schüsse einzeln auf das hinter dem Arbeitstisch sitzende zusammensinkende Opfer abgegeben hat. Dabei fiel der Geschädigte zunächst mit dem Rumpf nach vorn, sank gegen den vor ihm stehenden Arbeitstisch und drehte sich, durch den Tisch am Vornüberfallen gehindert, um die Körperlängsachse nach rechts aus der Sitzhaltung heraus und fiel dann mit der linken Körperseite zuerst zu Boden. Während dieses Bewegungsablaufs fiel der Stuhl nach hinten in Richtung Ostwand um, und die Wolledecke klappte von der Sitzfläche zur Rückenlehne hin. In diesen aus den Tatort- und Obduktionsbefunden sowie mit Unterstützung der Versuchsperson zwanglos abgeleiteten Ablauf fügt sich auch das am Boden Vorgefundene, normalerweise auf dem Arbeitstisch liegende Arbeits- und Dienstbuch.

Beweise für vorsätzliche Abgabe der Schüsse

Auf Grund der Gutachten war bei der Klärung der Frage, ob es ein „Gerangel“ zwischen Täter und Opfer gab, in dessen Verlauf unbeabsichtigt die Schüsse fielen, davon auszugehen, daß sich zwischen beiden Personen während jeder Schußabgabe der 82 cm breite Tisch befand. Immerhin war in diesem Zusammenhang die Frage zu beantworten, ob die rekonstruierte Situation es zuließ, daß der Geschädigte, um der Gefahr der auf ihn gerichteten Maschinenpistole zu entgehen, an der Waffe zog, so daß es dadurch zur Schußabgabe kam. Dazu müßte sich allerdings der Täter, der im Schießen ausgebildet ist, mit geladener und entsicherter Waffe, den Finger am Abzug, mit der Maschinenpistole in Reichweite des Geschädigten befunden haben.